



Auskunft:

Dipl Ing Hubert Schatz

T +43 664/6255311

Zahl: Va-2210

Bregenz, am 20.07.2015

Betreff: Winterfütterung von Rot- und Rehwild in Vorarlberg;
- Rahmenbedingungen (Leitplanken) für die Fütterungspraxis

Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Wildfütterung“ zur Winterfütterung von Rot- und Rehwild in Vorarlberg

Arbeitsgruppenmitglieder:

Siegbert Terzer (AG-Nenzing)

Mario Sohler (Obmann Bewirtschaftungsausschuss Rotwild)

Martin Rhomberg, (Obmann Bewirtschaftungsausschuss Rehwild)

Edwin Kaufmann, (Verband der Vbg. Jagdschutzorgane)

Walter Ammann, (Vbg. Waldverein)

Manfred Vonbank, (Vbg. Jägerschaft)

Guntram Schaiden (i.V. Karl Studer), (Jagdabteilung BH- Bludenz)

Dr. Norbert Greber, (Vorstand Vb- Veterinärabteilung)

AG-Leiter: Hubert Schatz, (Va-Landwirtschaft, Wildökologie u. Jagdwirtschaft)

Arbeitsgruppensitzungen:

8. Mai, 2. Juni, 23. Juni und 1. Juli 2015 im Sitzungssaal der Agrargemeinschaft Nenzing.

Aufgabe der Arbeitsgruppe:

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand nicht darin, über den grundsätzlichen Sinn oder Unsinn der Winterfütterung von Rot- und Rehwild im Land Vorarlberg zu diskutieren, sondern es sollten in Ergänzung zu den Vorgaben aus dem Jagdgesetz und der Jagdverordnung zusätzliche fachlich begründete Rahmenbedingungen (Leitplanken), insbesondere in Bezug auf Futtermittel, Fütterungsdauer, Fütterungsmethode und Fütterungstechnik für die Durchführung der Wildwinterfütterung erarbeitet bzw. vorgeschlagen werden.

Ziel der Winterfütterung:

- Vermeidung von Wildschäden am Wald durch
 - Ersatz natürlicher Äsung durch Vorlage von Futter (pos. Energiebilanzierung)
 - Lenkung bzw. Bindung des Wildes an die Fütterungseinstandsgebiete zur flächigen bzw. räumlichen Begrenzung von Wildschäden

Die Fütterung wurde von der AG nach folgenden Kriterien beleuchtet und diskutiert:

- Futtermittel und deren Herkunft
- Fütterungszeitraum
- Art,- Technik und Betrieb einer Wildfütterung
- Fütterungsstandort (Bodenuntergrund, Lage, Seehöhe, etc.)
- Fütterungshygiene (vor, bei und nach der Fütterung)
- Bejagung
- Wildruhezonen

Empfehlungen zur Fütterung des Rotwildes:

Futtermittel:

Prinzipiell ist zwischen Grundfutter und Kraftfutter zu unterscheiden. Als Kriterien für die Zuordnung der verschiedenen Futtermittel können der minimale Energie- und Rohproteingehalt herangezogen werden. Unabhängig davon haben alle in der Wildtierfütterung verwendeten Futtermittel einen Rohfasergehalt von mindestens 15 % und die Gesamtheit des vorgelegten Futters einen Rohfaseranteil von mindestens 20% aufzuweisen. Um den Anforderungen der Ernährungsphysiologie des Wildwiederkäuers Rotwild gerecht zu werden, ist zusätzlich auf die Struktur bzw. Strukturwirksamkeit des Futters zu achten. Um Irritationen und Unsicherheiten in der Zuordnung von

Futtermitteln als Grundfutter oder Kraftfutter zu vermeiden, werden im Folgenden jene Futtermittelarten explizit angeführt, die in Vorarlberg als Grundfutter in der Wildtierfütterung gelten:

- Heu
- Gras- Maissilage
- Futterrüben
- Apfeltrester
- Gras-, Heu- und Maispellets

Alle anderen Futtermittel werden als Kraftfutter betrachtet. Energie- und rohproteinreiches Futtermittel sind jedenfalls als Kraftfutter zu bezeichnen und sind in der Regel Nebenprodukte aus der Zuckerherstellung und Alkoholerzeugung. Neben den industriell- oder mühlenhergestellten Futtermitteln werden Zuckerschnitzel, Getreide, Mühlennebenprodukte, Körnermais und Bruchmais sowie Leguminosen, Hülsenfrüchte, Kartoffel und Kartoffelnebenprodukte sowie Biertreber als Kraftfutter beurteilt.

Die AG empfiehlt, die Rotwildfütterung **überwiegend mit Heu** zu betreiben. Sollte mit der Fütterung jedoch ein besonderer Lenkungs- oder Bindungseffekt des Wildes verfolgt werden, kann auch anderes Grundfutter verwendet werden. Dieser Anteil darf jedoch nicht mehr als 33% der gesamten Futtertrockenmasse betragen. Bei einer allfälligen Verwendung von Futtermittel, die der Kraftfutterdefinition entsprechen darf dieser Anteil max. 5% von der gesamten Futtermittel-trockenmasse betragen. Nachdem die AG eine extensive, d.h. von Raufutter dominierte Fütterung des Rotwildes empfiehlt, wird die Vorlage von geruchs- und geschmacksintensiven Grundfuttermitteln sowie einer allenfalls geringfügigen Zugabe von Kraftfutter primär als zeitlich begrenzte Maßnahme zur besseren Lenkung bzw. Bindung des Rotwildes an die Fütterungseinstandsgebiete verstanden. Aus diesem Grund wird die Prüfung bzw. Adaptierung des § 35 Abs. 4 JVO (...während der Fütterungsperiode gleich bleibende Zusammensetzung des vorgelegten Futters...) für notwendig erachtet.

Beginn und Ende der Fütterungsperiode:

Sofern vor 15.11. die Fütterung des Rotwildes notwendig ist, nur Vorlage von Heu (keine anderen Grundfuttermittel, kein Kraftfutter). Bei besonderen Umständen Ausnahmegenehmigung durch die Hegegemeinschaft. Bei Fütterungsbeginn vor 15.10. Ausnahmegenehmigung durch die Behörde.

Sofern nach 15.5. die Fütterung des Rotwildes in einer Wildregion noch für notwendig erachtet wird, nur noch Vorlage von Heu. Unter besonderen Umständen Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Hegegemeinschaft.

Wilddichte an Fütterung:

Richtgröße für max. Wilddichte 80 bis 120 Stück pro Fütterung. Die Obergrenze von 120 Stück ist vorrangig für den Betrieb einer Zentralfütterung gedacht.

Um im Winter eine zwangsweise Konzentration hoher Stückzahlen von Rotwild zu vermeiden, dürfen allfällig gewünschte bzw. geforderte Auflassungen von bestehenden Fütterungen nur auf Basis eines wildökologischen Konzeptes erfolgen. Ersatzlose und abrupte Fütterungsauffassungen sind jedenfalls zu vermeiden.

Fütterungsstandort:

Der Futterplatz muss sich auf einen festen Untergrund befinden, wo ein ständiger Wasserabfluss gewährleistet ist. Neben den im Jagdgesetz sowie in der Jagdverordnung genannten Voraussetzungen für die Durchführung einer Rotwildfütterung ist bei der Neuerrichtung von Futterplätzen besonders darauf zu achten, dass es durch die Wahl des Fütterungsstandortes zu keiner Erschwernis bei der Wildstandsregulierung kommt (z.B. geographische Lage der Futterstelle). In jenen Gebieten, wo aktuelle Fütterungsstandorte die Wildstandsregulierung wesentlich behindern, wird die Prüfung von Möglichkeiten zur Verlegung der Fütterung empfohlen.

Hygienemaßnahmen an der Fütterung:

Der Fütterungsplatz ist regelmäßig (täglich bzw. in möglichst engen Abständen) von Futtermitteln und Losungen sowie Verschmutzungen zu säubern und am Ende der Fütterungsperiode ist eine sorgfältige Endreinigung durchzuführen. Auf eine fachgerechte Entsorgung der Fütterungsrückstände ist dabei besonders zu achten. Die Fütterungseinrichtungen sowie der Futterplatz sind mit Desinfektionsmitteln zu behandeln. Zur Desinfizierung der Fütterungseinrichtungen wird Peressigsäure, jene des Fütterungsplatzes Löschkalk empfohlen.

Die stichprobenartige Kontrolle des Fütterungsbetriebes während des Winters sowie eine Überprüfung der Endreinigung nach der Fütterungsperiode gemeinsam durch den Hegeobmann und den zuständigen Waldaufseher mit Erstellung eines Kurzprotokolls werden dringend empfohlen.

Aufteilung von Großfütterungen in Kleinfütterungen:

Größere Fütterungen gewährleisten eher eine professionelle Fütterungspraxis als Kleinfütterungen. Eine professionelle Fütterungsdurchführung muss jedenfalls auch bei Kleinfütterung gewährleistet sein. Dort, wo eine zu geringe Anzahl an Fütterungen zwangsweise zu einer problemati-

schen Zentralisierung des Rotwildes führt (Zentralfütterung), ist die Möglichkeit weiterer Futterstellen zu prüfen. Maßnahmen, welche eine Massierung von Rotwild während der Wintermonate erwarten lassen (z.B. Auflassung von bestehenden Fütterungen) sind dringend zu vermeiden. Sofern eine schadenstolerable natürliche Überwinterung des Rotwildes in einem Gebiet möglich ist, sollte dieser der Errichtung von weiteren Fütterungen der Vorzug gegeben werden. Auch im Hinblick auf ein häufigeres Auftreten von Großräubern wie z.B. des Wolfes, müssen im Wildmanagement sämtliche Optionen für eine weniger problematische Überwinterung des Rotwildes offen sein (z.B. Förderung von Kleinfütterungen, freie Raumwahl des Rotwildes, etc).

Randzone als Überwintersraum für Rotwild:

Die derzeitige gesetzliche Definition engt den Spielraum für eine gesicherte Überwinterung des Rotwildes in den dafür tauglichen Randzonenbereichen ein. Andererseits sollte es nicht zu einer wesentlichen Anhebung des Rotwildbestandes in der Randzone kommen. Die AG ist der Meinung, dass auch unter gegenwärtiger Definition der Randzone, Rotwild in der Randzone überwintern darf. Nachdem die Überwinterung aber auch mit einem längeren, allenfalls sogar ganzjährig Vorkommen von Rotwild in einer dafür geeigneten Randzonenregion verbunden sein kann, sollte v.a. bei einer angestrebten grundlegenden Änderung des Rotwildüberwinterungsmanagements in einer Wildregion (z.B. Auflassung der Fütterung in der Kernzone), die bestehende Randzone nicht als Verdünnungszone, sondern als **Ausweitzungszone mit Kernzonencharakter** (ganzjährig geeignetes Rotwildgebiet, jedoch mit Fütterungsverbot oder lediglich Notzeitfütterung) definiert werden. In diesem Falle könnte auch die gesetzliche Fütterungspflicht in der betroffenen bzw. entlasteten Kernzone entfallen.

Empfehlungen zur Fütterung des Rehwildes:

- Keine Fütterung des Rehwildes vor 15.11. mit Kraft- und Saftfutter (witterungsbedingte Ausnahmen).
- Ende der Fütterung erst mit Vegetationsbeginn.
- Keine Unterbrechung der Futtervorlage bis Vegetationsbeginn.
- In Bezug auf Futtermittel müssen die Vorgaben des Jagdgesetzes (insgesamt 20% Rohfaseranteil, Kraftfutter mindestens 15% RF) strikt eingehalten werden.
- Neben der Mindestanforderung an den Rohfaseranteil ist vor allem auf die Strukturwirksamkeit (Animierung zum Wiederkäuen) der Futtermittel zu achten.
- Um zu gewährleisten, dass das vorgelegte Futter ausreichend strukturiert ist, darf kein Futter oder Futtergemisch verwendet werden, das ausschließlich oder überwiegend aus pelletierten Futtermitteln besteht.

- Als Grundfutter muss jedenfalls ein ausreichend strukturiertes und rohfaserreiches Futter vorgelegt werden. Es ist jene Fütterungstechnik zu wählen, die den Rehen ein permanentes Angebot in ausreichender Menge an Grundfutter gewährleistet. Die Anzahl von Fütterungseinrichtungen pro Futterplatz ist auf die Anzahl der zu fütternden Rehen abzustimmen (ausreichend großer Futterplatz und ausreichend viele Raufen und Tröge, Automaten, etc.).
- Als Grundfutter gelten jene Futtermittelarten wie sie beim Rotwild genannt sind.
- Folgende Futtermittel und Futtermittelzusammensetzungen dürfen bei der Fütterung des Rehwildes verwendet werden:
 - Grundfutter (mindestens 20% Rohfaser und ausreichende Strukturwirksamkeit)
 - Kombination von Grundfutter und Kraftfuttermittelgemisch gemäß Definition Jagdverordnung und ausreichende Strukturwirksamkeit
 - Alleinfuttersilage für Schalenwild mit mindestens 20% Rohfaser und ausreichende Strukturwirksamkeit
- Die regelmäßige Durchführung von Schulungen, Aus- und Weiterbildung bezüglich Wildfütterung für Jagdschutzorgane, Jäger und Waldaufseher wird dringend empfohlen.
- In Bezug auf Hygiene und Sauberkeit am Futterplatz bzw. Fütterungseinrichtungen gelten dieselben Empfehlungen wie beim Rotwild.
- Ebenso die 1x jährliche gemeinsame Kontrolle der Rehwildfütterungen in allen Wildregionen durch die revierzuständigen Jagd- und Waldaufseher inkl. Protokollerstellung und Unterschriften der kontrollierenden Personen.

Wildruhezonen:

Wildruhezonen in den Überwinterungsgebieten des Rotwildes werden nicht zuletzt auch durch die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zuge des Rätikonprojektes als besonders wichtig erachtet. Dort, wo mit den gesetzlichen Vorgaben (Umkreis von 300m einer Rotwildfütterung = Wildruhezone) keine ausreichende Beruhigung erzielt wird, ist die Adaptierung der Wildruhezone an die tatsächlich notwendige Fläche durch eine behördliche Anordnung anzustreben.

Obwohl auch Rehe den Anspruch auf absolute Ruhe in ihren Wintereinstand haben, wird eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die Rotwildfütterung aus gesellschaftspolitischen Gründen für schwierig eingestuft. Daher sollte bei allfällig vorliegenden Problemen die individuelle Anordnung einer Wildruhezone um eine Rehwildfütterung in Einzelfällen geprüft werden.

Schuss-Schonzeiten:

Die mittlerweile regelmäßigen Schusszeitverlängerungen beim Rotwild sind aus fachlicher Sicht als äußerst kritisch zu beurteilen, weil der Jagddruck auf das Wild ständig steigt und die Jagdausübung statt zielorientiert zunehmend ineffizienter wird. Die Arbeitsgruppe ist einhellig der Mei-

nung, dass künftig wieder die gesetzlichen Vorgaben und nicht die Ausnahmen die Regel sein müssen. Es wurde eine Reihe von Vorschlägen zur Schuss- und Schonzeitenreglung z.T. kontrovers diskutiert. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass sich die Bewirtschaftungsausschüsse für Rot- und Rehwild dieser Thematik annehmen und Vorschläge erarbeiten sollen.

Für die Arbeitsgruppe Wildfütterung

Hubert Schatz